

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Kindertagesstätten der Gemeinde Tespe (Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert am 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, 41), zuletzt geändert durch Gesetz am 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) und in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. 2002, 57) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Tespe in seiner Sitzung am 21.08.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand

Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertagesstätte (*Krippe und Elementarbereich*) (nachfolgend auch Kita genannt) in der Gemeinde Tespe setzt die Gemeinde Tespe Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung fest.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung sind neben den Eltern auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner. Daneben haften auch die Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben und dabei nicht als Vertreter eines Dritten aufgetreten sind. Eheähnliche Gemeinschaften werden bei der Einkommensberechnung Eheleuten gleichgestellt.

§ 3 Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kita (§1) richten sich gemäß §20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden gestaffelt erhoben.

(2) Erhebungszeitraum für die Gebühr ist der Kalendermonat, mit dessen Beginn die Gebührensschuld entsteht.

(3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig die Krippe, ermäßigen sich die Gebühren ab dem zweiten Kind um 30 %.

(4) Als anrechenbares gebührenpflichtiges Einkommen für die Festsetzung der Gebühren gilt die Summe der im letzten Jahr vor Aufnahme des Kindes erzielten positiven Einkünfte im Sinne von §2 Absatz 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) und eventuell bezogene Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld I und II und Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Unterhalts- und Unterhaltersatzleistung, Elterngeld, Renten und entsprechende Zahlungen sowie Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe))

Die positiven Einkünfte sind nachzuweisen durch Steuerbescheide.

Falls der Steuerbescheid noch nicht erteilt wurde, ist der des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen. Die endgültige Höhe der zu zahlenden Kita-Gebühren erfolgt nach Vorlage des Bescheides des letzten Kalenderjahres. Ist ein solcher Nachweis nicht möglich, sind die Einkünfte durch Bescheinigung des Arbeitgebers oder durch schriftliche Nachweise leistender Stellen zu belegen. Eheähnliche Gemeinschaften werden bei der Einkommensberechnung

Eheleuten gleichgestellt. Bei der Ermittlung des Einkommens wird das Einkommen der Eltern oder eines Elternteils sowie aller in der Haushaltsgemeinschaft mit dem Kind lebenden Personen, die überwiegend unterhalten werden und damit eine Bedarfsgemeinschaft i.S. des Sozialgesetzbuches - Zweites Buch bilden, berücksichtigt.

(5) Wer keinen Steuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Jahresverdienstbescheinigung des Arbeitgebers oder eine Jahresleistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen.

(6) Auf das nach § 3 Nr. 4 ermittelte Einkommen, ist die Gebührenstaffel nach § 3 Absatz 7 anzuwenden. Die Nachweise sind spätestens bis zum nächstfolgenden Monat nach Aufnahme des Kindes vorzulegen. Werden Einkommensnachweise oder Leistungsbescheide nicht vorgelegt, sind Gebühren nach dem höchsten Tarif zu zahlen.

(7) Bei der Berechnung des Einkommens findet das Kindergeld keine Berücksichtigung.

Krippe: Einkommens- und Gebührenstaffel

	Beitragshöhe pro Monat	Krippe	Krippe	Krippe	Krippe
	gebühren- pflichtiges Jahreseinkommen	vormittags 4 Stunden an 5 Tagen	vormittags 6 Stunden an 5 Tagen	ganztags 8 Stunden an 5 Tagen	Sonderöffnungs- zeit je halbe Stunde
Stufe 1	bis 20.000,00 €	120,00 €	180,00 €	240,00 €	15,00 €
Stufe 2	bis 25.000,00 €	125,00 €	187,00 €	250,00 €	15,00 €
Stufe 3	bis 35.000,00 €	140,00 €	210,00 €	280,00 €	15,00 €
Stufe 4	bis 45.000,00 €	155,00 €	232,00 €	310,00 €	15,00 €
Stufe 5	bis 52.000,00 €	175,00 €	262,00 €	350,00 €	15,00 €
Stufe 6	bis 60.000,00 €	190,00 €	285,00 €	380,00 €	15,00 €
Stufe 7	bis 70.000,00 €	205,00 €	307,00 €	410,00 €	15,00 €
Stufe 8	bis 80.000,00 €	220,00 €	330,00 €	440,00 €	15,00 €
Stufe 9	über 80.000,00 €	240,00 €	360,00 €	480,00 €	15,00 €

Elementarbereich:

Aufgrund der Beitragsfreiheit (§21 KiTaG) bis zu einem Umfang von bis zu acht Stunden pro Tag werden die Gebühren für die Sonderöffnungszeiten wie folgt festgesetzt: Je zusätzliche 30 min Betreuungszeit pro Tag werden pauschal monatlich 15,00 € berechnet.

(8) In begründeten Einzelfällen kann auf einen formlosen Antrag des Gebührenschuldners abweichend von den vorstehenden Regelungen das aktuelle Einkommen für die Einstufung in

eine Einkommensgruppe zugrunde gelegt werden. Dies gilt insbesondere bei erheblichen Abweichungen gegenüber dem Einkommen des Vorjahres.

(9) Einzelkosten für verlängerte Betreuungszeiten, die kurzfristig mit der Kita-Leitung vereinbart werden können, betragen pro angefangene halbe Stunde zur Zeit 3,00 EURO.

§ 4 Sonstige Kosten

Soweit die Kinder in der Kindertagesstätte ein Mittagessen erhalten, werden die Kosten dafür monatlich pauschal abgerechnet. Die Höhe der Kosten für ein Mittagessen werden durch Beirat/Kita-Ausschuss festgesetzt.

§ 5 Gebührenfestsetzung und Heranziehung

(1) Die Benutzungsgebühren und die sonstigen Gebühren werden auf der Grundlage von §12 NKAG von der AWO Bezirk Hannover gGmbH im Auftrag der Gemeinde Tespe festgesetzt und eingezogen.

(2) Die Gebührenfestsetzung wird nach einer Erklärung der Eltern, welcher Einkommensstufe sie zuzuordnen sind, vorgenommen. Der Erklärung ist der Einkommensnachweis gem. § 3 beizufügen. Die Festsetzung der zu zahlenden Kita-Gebühr wird durch Abgabe einer Erklärung der Sorgeberechtigten (gem. §2) festgesetzt. In der Erklärung wird versichert, dass keine Angaben verschwiegen werden und sich die Sorgeberechtigten mit einer Überprüfung der Einstufung und Festsetzung der Gebühr durch die Gemeinde einverstanden erklären. Der Einkommensnachweis entfällt bei Selbsteinstufung zum Höchstbetrag nach § 3. Stellt sich die Selbsteinschätzung bei Vorlage der Einkommensnachweise gemäß § 3 als unzutreffend heraus, werden die Gebühren rückwirkend ab Beginn des Kitabesuchs neu festgesetzt.

(3) Die Gebührenfestsetzung erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Kita-Besuchs. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr neu festzusetzen.

(4) Verringert sich das Einkommen des Gebührenschuldners, sodass eine günstigere Einstufung nach § 3 möglich ist, wird die Gebühr auf Antrag neu festgesetzt. Die Gebührenneufestsetzung erfolgt vom 1. des Monats an, in dem der Antrag auf Neufestsetzung beim Träger eingereicht wurde.

(5) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, eine Einkommenserhöhung um mindestens 15 v. H. anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Gebührenfestsetzung zu überprüfen und gegebenenfalls eine neue Gebührenfestsetzung ab Einkommenserhöhung vorzunehmen.

§ 6 Entstehung und Dauer des Gebührenanspruchs

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage, an dem der Kita-Platz dem Kind zur Verfügung steht. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die volle Gebühr, für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

(2) Die Gebühren sind auch in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus Gründen eines Kur- oder Krankenhausaufenthaltes die Kindertageseinrichtung für länger als vier Wochen nicht besuchen, so wird die Gebühr für jeden vollen Kalendermonat des Fernbleibens erlassen. Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach Erkennen der voraussichtlichen Abwesenheitsdauer beim Träger zu stellen.

Die vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung aus zwingenden Gründen und für Zeiten, für die der Beirat/Kita-Ausschuss Betriebspause (Ferien) beschlossen hat, wenn der einzelne Zeitraum nicht mehr als 4 Wochen beträgt, berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Kind aus der Einrichtung ordnungsgemäß ausscheidet.

(4) Das Kita-Jahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

(5) Kindertageseinrichtungen sind für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung beitragsfrei. Dies gilt für einen Umfang von bis zu acht Stunden pro Tag an fünf Tagen in der Woche und unabhängig davon, ob das Kind in einer Kindergartengruppe oder Krippengruppe betreut wird. (§21 Beitragsfreiheit KiTaG)

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind von den Sorgeberechtigten monatlich zu entrichten. Die Benutzungsgebühren werden bis zum 5. Bankwerktag (oder am darauffolgenden Bankwerktag) des jeweiligen Monats fällig. Die Gebühren werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Hierzu werden von den Sorgeberechtigten entsprechende widerrufliche SEPA-Lastschriftmandate erteilt.

(2) Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden ebenfalls bis zum 5. Bankwerktag (oder am darauffolgenden Bankwerktag) des jeweiligen Monats fällig.

(3) Gebühren- und Beitragsrückstände und Rückstände der Mittagsverpflegung können nach den gesetzlichen Vorschriften beigetrieben werden.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 29.03.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.10.2019 außer Kraft.

Tespe, den 18.11. 2021


Jörg Werner
Gemeindedirektor